Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Ortsteil Willingen

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2 „Hoppecketal II“

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat in ihrer Sitzung am 28.09.2026 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Willingen (Upland) tritt mit dieser Bekanntmachung die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Willingen (Upland), Waldecker Straße 12, 34508 Willingen (Upland), Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung:

Montag bis Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gem. § 10a Abs. 3 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung darüber hinaus unter dem nachfolgenden Link:

https://www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-bplan-willingen-upland.html

in das Internet eingestellt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Willingen (Upland) geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Willingen (Upland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II, 6. Änderung“

(Planteil, genordet – umaßstäblich)

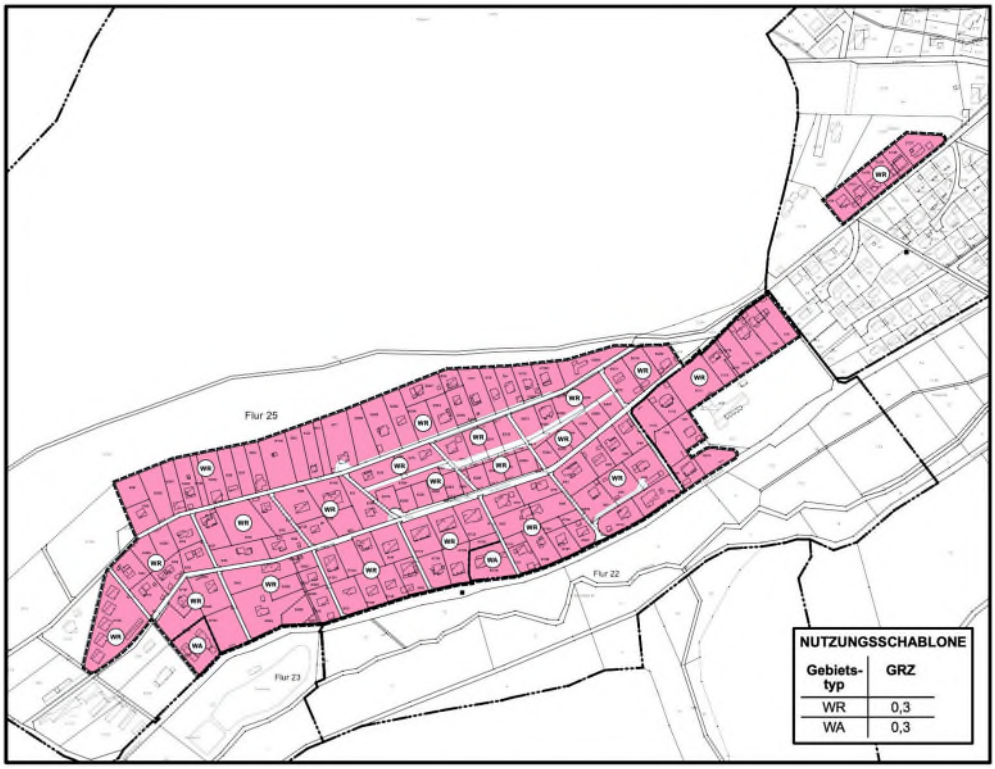

Gemeinde Willingen (Upland), den 23.10.2026

gez. Thomas Trachte, Bürgermeister